

Elektronische Aufsicht
als nicht isolierendes System
im Vollzug der Freiheitsstrafe
Anleitung

Bedingungen der Strafverbüßung

Du bist unter die elektronische Aufsicht gestellt worden, die mit Hilfe der Überwachungsgeräte durchgeführt wird. Es ist eines der Vollzugssysteme der Freiheitsstrafe. Die vorliegende Anleitung enthält alle notwendigen Informationen in Bezug auf dieses System.

Bei Fragen im Zusammenhang mit der Lektüre dieser Anleitung oder bei Problemen betreffend die Bedingungen der Strafverbüßung nimm mit deinem für den Wohnort zuständigen Bewährungshelfer oder mit den Mitarbeitern der Monitoring-Zentrale mit Hilfe der an deinem festen Aufenthaltsort montierten stationären Überwachungsanlage Kontakt auf.

Wie sind die Bedingungen der Strafverbüßung im System der Elektronischen Aufsicht?

Du musst dich am Ort der Strafverbüßung aufhalten (in deiner Wohnung oder an einem anderen vom Gericht angewiesenen Ort) in der im Gerichtsbeschluss festgelegten Zeit.

Was ist die elektronische Aufsicht?

Es ist ein modernes, nicht isolierendes System der Verbüßung der Freiheitsstrafe außerhalb der Strafanstalt. Zur Kontrolle und Registrierung des gesamten Verlaufes des Strafvollzuges dient ein am Fuß oder Handgelenk installierter Sender, während am vom Gericht zur Strafverbüßung bestimmten Ort die Überwachungsanlage montiert wird. Diese Geräte werden insbesondere kontrollieren, ob du dich in der vom Gericht festgesetzten Zeit am Ort der Strafverbüßung aufhältst. Bei Abwesenheit, Verspätung oder einer anderen Verletzung des vom Gericht bestimmten Tagesplanes wird die Überwachungsanlage sofort die Mitarbeiter der Monitoring-Zentrale, die den ganzen Verlauf des Strafvollzuges genau registriert, benachrichtigen. Dort werden alle Vorkommnisse aufgenommen, besonders alle Verletzungen der vom Vollzugsgericht festgesetzten Bedingungen der Strafverbüßung.

Wann beginnt die Strafverbüßung?

Der Strafvollzug beginnt ab dem Zeitpunkt der Installation der Geräte und somit des Überwachungsanfangs.

Was bedeutet das für mich?

Der Mitarbeiter des Bevollmächtigten Überwachungsträgers trifft dich am Ort der Strafverbüßung, um das Überwachungsgerät zu installieren. Das Überwachungsgerät besteht aus einem wasserbeständigen Sender, der meistens oberhalb des Fußknöchels am Bein (bzw. am Handgelenk) befestigt wird, sowie aus einer Überwachungseinheit, die am Ort der Strafverbüßung installiert wird. Das wird meistens dein Wohnort sein, oder, in Ermangelung dessen, ein anderer vom Gericht angewiesener Ort.

Damit die Überwachungsanlage in Funktion bleibt, muss sie die ganze Zeit an den elektrischen Strom angeschlossen sein. Diese Anlage übermittelt per Mobilfunk an die Monitoring-Zentrale die Informationen darüber, wie du dich an die Bedingungen der Strafverbüßung hältst. Weder Überwachungsanlage noch irgendwelche zusammenarbeitende Bestandteile (Antenne, Repeater usw.) dürfen verschoben, berührt oder abgeschraubt werden.

Erfüllst du die Bedingungen der elektronischen Aufsicht nicht, so kann sie vom Gericht aufgehoben werden, wodurch du den Rest der Strafe in unbedingter Isolation in der Strafanstalt zu verbüßen hast.

Der Bevollmächtigte Überwachungsträger wird das Gerät erst installieren, nachdem du korrekt identifiziert wirst. Deshalb musst du dich vergewissern, dass du alle vom Gericht erhaltenen Dokumente und den Identitätsnachweis hast (Personalausweis, Reisepass).

- 2 -

Bedingungen der Strafverbüßung

Du bekommst die Information über die zeitlichen und räumlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit der Strafverbüßung. Das bedeutet, dass du in der vom Gericht festgesetzten Zeit deine Wohnung oder einen anderen festen Aufenthaltsort nicht verlassen darfst.

Beachte, dass die Mitarbeiter der Monitoring-Zentrale dich während der Strafverbüßung zwecks Kontrolle anrufen werden. Deine Pflicht ist, die Anrufe zu empfangen.

Darf man in diesem System vorzeitige Entlassung beantragen?

Ja, soweit der Verurteilte nicht die Ersatzfreiheitsstrafe für Straftat oder Fiskalstraftat verbüßt. Werden während der Strafverbüßung Gerichtsbeschlüsse, Bedingungen des Strafvollzugs und die Rechtsordnung auf das Strengste beachtet, kann das Vollzugsgericht (auf Antrag des Verurteilten, seines Bevollmächtigten, des hauptamtlichen gerichtlichen Bewährungshelfers oder des Staatsanwalts) nach Verbüßung mindestens der Hälfte der Strafe bedingte vorzeitige Entlassung genehmigen. Ist die Strafe jedoch anhand von Art. 64 § 1 StGb verhängt worden, so kann die bedingte vorzeitige Entlassung nach Verbüßung von mindestens zwei Dritteln der Strafe beantragt werden.

Ist während der Strafverbüßung möglich, die soziale Fürsorge in Anspruch zu nehmen?

Befindet sich der Verurteilte oder seine Familie in schwieriger Lebenslage, steht ihm frei, die soziale Fürsorge zu beanspruchen.

Warnungen und Verletzungen

Du musst die vom Gericht auferlegten zeitlichen und räumlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit dem Strafvollzug beachten. Wirst du dich an die Bedingungen der Strafverbüßung nicht halten, kann das Gericht die elektronische Aufsicht durch den Gefängnisaufenthalt ersetzen. Wird das Überwachungsgerät zerstört oder vorsätzlich vom elektrischen Strom getrennt, wirst du für die Zerstörung verantwortlich gemacht und das Gericht kann ebenfalls die elektronische Aufsicht aufheben.

Jeder, der das Personal des Bevollmächtigten Überwachungsträgers in seinen Handlungen behindert, ihm droht oder ihn angreift, wird bestraft.

Befolgst du genau den Gerichtsbeschluss und erfüllst du alle Bedingungen der Strafverbüßung, sowie behandelst du die Überwachungsgeräte gemäß den Anleitungen und lässt keinerlei vorsätzliche Beschädigungen bzw. Zerstörung dieser Geräte zu, so wird für dich die Strafverbüßung in diesem System bequemer. Bei Vorhandensein einer solchen Einstellung und Selbstkontrolle von deiner Seite können der hauptamtliche gerichtliche Bewährungshelfer und die Mitarbeiter des Bevollmächtigten Überwachungsträgers ihre direkten Kontrollhandlungen auf das Minimum beschränken.

Bedingungen der Strafverbüßung

Besuche und Anrufe

Die Mitarbeiter, die das System der Elektronischen Aufsicht bedienen, werden dich im beliebigen Moment während der Strafverbüßung besuchen oder anrufen:

- Zwecks Installation der Geräte,
- Jederzeit in den Zeiten der Strafverbüßung, wenn du die Bedingungen nicht erfüllst oder beim Überwachungsgerät manipulierst,
- Gelegentlich, um das Gerät zu kontrollieren oder reparieren (Kontrolle von 6.00 bis 22.00 Uhr),
- Die Mitarbeiter des Bevollmächtigten Überwachungsträgers können sich auch in der Nähe des Ortes der Strafverbüßung bzw. anderer Orte aufhalten, wo du die vom Gericht auferlegten Pflichten erfüllst, um zu prüfen, ob du dich an die Bedingungen der Strafverbüßung hältst.

Du musst immer die Anrufe der Monitoring-Zentrale empfangen sowie den Mitarbeitern des Bevollmächtigten Überwachungsträgers den Zutritt zum Ort der Strafverbüßung und zu den Überwachungsgeräten ermöglichen.

Bei Bedarf kann der Bevollmächtigte Überwachungsträger zwecks Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben die Unterstützung und Hilfe der Polizeibeamten anfordern, wobei in begründeten Fällen die Kosten dieser Eingriffe der Verurteilte zu tragen hat.

Wird die Telefonverbindung von der bei dir installierten stationären Anlage aus irgendwelchem Grund abgebrochen oder ist ihre Qualität so, dass das Gespräch unmöglich wird, musst du die Verbindung beenden und nach ein paar Minuten wieder anrufen.

Nützliche Informationen

- nimm dir immer genug Zeit, um vor dem Strafverbüßungsbeginn nach Hause zu gelangen. Berücksichtige dabei die Stärke des Straßenverkehrs usw.
- prüfe die auf der Überwachungseinheit angezeigte Uhrzeit, die mit der Zeitquelle in der Monitoring-Zentrale synchronisiert ist; am besten stelle danach die eigene Armbanduhr ein,
- organisiere deinen Tagesablauf gemäß den Bedingungen der Strafverbüßung,

- von 6.00 bis 22.00 Uhr hat der hauptamtliche Bewährungshelfer das Recht, dich zu besuchen,
- bei irgendwelchen Zweifeln oder Fragen in Bezug auf die Strafverbüßung hast du das Recht, mit dem Bewährungshelfer Kontakt aufzunehmen.

Alarmsituationen

Tritt irgendein wichtiges Schicksalsereignis ein oder muss dir außerhalb des Ortes der Strafverbüßung die medizinische Hilfe erteilt werden (wenn das den Zeitplan verletzt), ist die Information darüber durch die von dir ermächtigte Person unverzüglich zu vermitteln bzw. sollst du nach Möglichkeit persönlich nach diesem Ereignis die Monitoring-Zentrale kontaktieren. Falls der Sender vorübergehend entfernt werden muss, wird er auf Antrag des Arztes entfernt und über alle Vorfälle werden der Richter und der hauptamtliche Bewährungshelfer informiert.

- 4 -

Deine Pflichten während der Strafverbüßung

Du musst

- binnen 7 Tagen ab Strafverbüßungsbeginn mit dem hauptamtlichen Bewährungshelfer Kontakt aufnehmen,
- in den im Gerichtsbeschluss bestimmten Zeiten sich am Ort der Strafverbüßung aufhalten, du darfst das Haus nicht verlassen, es sei denn, das Gericht oder der hauptamtliche Bewährungshelfer erteilt dir die entsprechende Genehmigung,
- in den vom Gericht bestimmten Zeiten (Strafvollzug) immer die Anrufe empfangen, da die Monitoring-Zentrale versuchen kann, dich zu erreichen,
- der Monitoring-Zentrale sofort die bemerkten Probleme mit den Überwachungsgeräten melden,
- die Rechtsordnung beachten.

Du darfst nicht

- den Ort der Strafverbüßung verlassen, außer den Zeiten, wo das laut Zeitplan erlaubt ist, sowie den Ort der Strafverbüßung mit Verspätung erreichen, weil das die im Gerichtsbeschluss bestimmten Bedingungen der elektronischen Aufsicht verletzt,
- selbständig oder mit Beteiligung anderer Personen irgendwelche Manipulationen an den bei dir installierten Überwachungsgeräten vornehmen,
- die Zerstörung oder Beseitigung des Senders oder der stationären Überwachungsanlage zulassen – für alle diese Verstöße trägt der Verurteilte volle Straf- und Finanzverantwortung, wobei die Information darüber sofort an das Gericht und an den Bewährungshelfer weitergeleitet wird,
- den elektrischen Strom abschalten, die Überwachungsanlage verlegen oder irgendwelche Sachen auf die Überwachungsanlage legen; von einem solchen Vorkommnis wird die Monitoring-Zentrale sofort in Kenntnis gesetzt.

Anrufe

Mit der Überwachungsanlage ist ein Telefonapparat integriert. Dieses Telefon darfst du ausschließlich zum Kontakt mit der Monitoring-Zentrale sowie zu Verbindungen mit der Alarmnummer 112 benutzen. Die Monitoring-Zentrale arbeitet rund um die Uhr und du

kannst jederzeit mit dem diensthabenden Aufseher der Strafverbüßung sprechen. Wird die grüne Taste gedrückt, so wird automatisch die Verbindung mit der Monitoring-Zentrale hergestellt. Du kannst auch mit Hilfe des üblichen Telefons mit der Monitoring-Zentrale Kontakt aufnehmen, indem du die unten angegebenen Nummern wählst:

Monitoring-Zentrale 22 518 8030 (alle Angelegenheiten im Laufe der Strafverbüßung)

Übergeordnete Dienststelle 22 518 8010 (Terminvereinbarung, Meldung der Bereitschaft zur Installation der Geräte)

Büro der Elektronischen Aufsicht in der Zentralverwaltung des Gefängnisdienstes:

22 518 8237 - Sekretariat

22 518 8184 - Fax

bde@sw.gov.pl - E-Mail

DIE WICHTIGSTEN INFORMATIONEN ÜBER SDE FINDEST DU AUF DER WEBSEITE:

<http://www.dozorelektroniczny.gov.pl>

Wie ist die stationäre Überwachungsanlage - ihre Telefonfunktion - zu bedienen?

Der Telefonhörer befindet sich oben auf der Überwachungsanlage.

1. Nimm den Hörer ab.
2. Drücke die GRÜNE Taste auf der Überwachungseinheit, um sich mit der Monitoring-Zentrale zu verbinden (die Verbindung ist kostenlos).
3. Nach beendetem Gespräch drücke die ROTE Taste auf der Überwachungsanlage und lege den Hörer wieder ab.

Klingelt das in der Überwachungsanlage eingebaute Telefon, empfangen den Anruf, indem du die GRÜNE Taste drückst. Nach beendetem Gespräch drücke die ROTE Taste und lege den Hörer auf die Überwachungseinheit ab.

Du kannst die Alarmnummer 112 anrufen, indem du die rote Taste mit dem Symbol der Glocke drückst. Die Monitoring-Zentrale registriert die Uhrzeit, die Länge und den Inhalt der Telefonverbindungen.

Wie funktioniert der Sender?

Der Sender erinnert an die Armbanduhr und wird oberhalb des Fußknöchels befestigt (sofern es keine medizinischen Gegenanzeigen gibt); er kann auch am Handgelenk montiert werden. Der Sender sendet die ganze Zeit Signale, um zu ermitteln, ob du dich am Ort der Strafverbüßung aufhältst.

Die Überwachungsanlage befindet sich in deiner Wohnung oder an einem anderen Ort der Strafverbüßung und muss ununterbrochen elektrisch gespeist werden. Sie empfängt die Signale des Senders und kommuniziert mit der Monitoring-Zentrale per Mobilfunk.

Wird der Sender oder die Überwachungsanlage zerstört, bzw. versuchst du sie zu beschädigen oder demontieren, so wird davon die Monitoring-Zentrale sofort informiert.

DAS IST EINE DER GRAVIERENDSTEN VERLETZUNGEN DER BEDINGUNGEN DER STRAFVERBÜßUNG IM SYSTEM DER ELEKTRONISCHEN AUFSICHT

Der Mitarbeiter der Monitoring-Zentrale wird sofort mit dir Kontakt aufnehmen, um zu erfahren, was los ist.

Von allen Verletzungen werden das Gericht und der Bewährungshelfer informiert. Der Richter und der Bewährungshelfer haben ebenfalls Zutritt zu allen Erklärungen und Informationen, die von dir den Mitarbeitern der Monitoring-Zentrale erteilt wurden.

Sonstige Informationen

Auskunft für die Mitbewohner

Beachten Sie, dass der Person, die im System der Elektronischen Aufsicht ihre Strafe zu verbüßen hat, Beschränkungen auferlegt sind, die befolgt werden müssen. Bei irgendwelchen Problemen im Zusammenhang mit der elektronischen Aufsicht nehmen Sie bitte mit der Monitoring-Zentrale, dem gerichtlichen Bewährungshelfer oder der Polizei Kontakt auf.

Beanstandungen, Störungen

Wird die Funktion der Überwachungsgeräte beanstandet, ist die Monitoring-Zentrale zu kontaktieren um die Meldung zu erstatten. Die Mitarbeiter der Zentrale werden die Probleme lösen.

Ist die Lösung des Problems per Telefon nicht möglich, wird die schriftliche Reklamation an folgende Adresse erbeten:

Upoważniony Podmiot Dozorujący
ul. Zwycięzców 34
03-938 Warszawa

Telefon: 22 518 8010

22 518 8000

Fax: 22 518 8029/58

Die Reklamationen werden geprüft und die Antwort binnen 30 Tagen erteilt.

WICHTIG!

Zur Beurteilung der Funktion des Systems der Elektronischen Aufsicht werden Untersuchungen und Interviews mit den Betroffenen durchgeführt. Deswegen ist es möglich, dass du vom Diensthabenden in der Monitoring-Zentrale oder von der Patrouille des Bevollmächtigten Überwachungsträgers gebeten wirst, an den statistischen wissenschaftlichen Untersuchungen durch die Beantwortung konkreter Fragen oder

Ausfüllung eines anonymen Fragebogens teilzunehmen. In diesem Fall wirst du gefragt, ob du damit einverstanden bist, dich interviewen zu lassen. **Die Teilnahme an den Untersuchungen und Interviews ist freiwillig, sie bedarf also deiner Zustimmung.**

Die bei der Installation der Geräte zu unterschreibende Erklärung - die wichtigsten Bestimmungen

1. Ich werde den elektronischen Sender 24 Stunden am Tag bis zur Beendigung der Strafe tragen.
2. Ich trage volle Verantwortung für das bei mir installierte Überwachungsgerät, auch für seine Zerstörung, und nehme zur Kenntnis, dass der von mir oder sonst irgendjemanden unternommene Versuch, das Gerät ohne berechtigten Grund zu verlegen, sofort aufgedeckt wird. Versucht sonst irgendjemand am Gerät manipulieren, werde ich dafür Verantwortung tragen. Wird eine solche Manipulation als Verletzung der Bedingungen der Strafverbüßung erkannt, kann das Gericht die Zustimmung zur Strafverbüßung im System der Elektronischen Aufsicht zurücknehmen.
3. Ich bin damit einverstanden, dass die Mitarbeiter des Bevollmächtigten Überwachungsträgers zum Ort der Strafverbüßung freien Zutritt haben um das für den Strafvollzug notwendige Überwachungsgerät zu installieren und zu warten. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich keine Kosten der Telefonleitung und keine Gebühren für die während der Strafverbüßung im System der Elektronischen Aufsicht zu tätigenen Gespräche trage.
4. Ich nehme zur Kenntnis, dass in den keinen Aufschub zulassenden Fällen die Kontrollhandlungen auch in der Nacht stattfinden können, d.h. von 22.00 bis 6.00 Uhr.
5. Ich verpflichte mich, die Überwachungsanlage legal und entsprechend den technischen Normen mit elektrischem Strom zu versorgen.
6. Ich verpflichte mich, alle Anrufe an die bei mir installierte stationäre Überwachungsanlage zu empfangen. Ich verpflichte mich, während der Strafverbüßung im System der Elektronischen Aufsicht alle Besuche der Mitarbeiter des Bevollmächtigten Überwachungsträgers zu empfangen. Sonst kann die Verweigerung als wesentliche

Verletzung erkannt werden und zur Änderung der Strafvollzugsweise durch die Überführung in die Strafanstalt zur unbedingten Freiheitsstrafe führen.

Verletze ich irgendwelche der o.g. Bedingungen, kann das Gericht die Strafverbüßung im System der Elektronischen Aufsicht durch den Aufenthalt in der Strafanstalt ersetzen.

Sicherheit des Personals

Die Mitarbeiter des Bevollmächtigten Überwachungsträgers, die dich zu Hause besuchen, haben das garantierte Recht zur Arbeit im sicheren und tabakrauchfreien Milieu und du hast die Pflicht, ihnen solche Bedingungen zu gewährleisten.

- Weder die Beleidigung noch die Androhung unserer Mitarbeiter wird geduldet.
- Es ist sicherzustellen, dass alle Haustiere geschlossen sind.
- Die Türen dürfen nicht geschlossen und der Ausgang darf nicht gesperrt werden, wodurch die Freiheit der Handlungen der Mitarbeiter und der Systemkontrolleure irgendwie beschränkt werden könnte.
- Im Raum, in welchem sich der Mitarbeiter der Bedienung oder Kontrolle des Systems der Elektronischen Aufsicht befindet, ist das Rauchen verboten.

